

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf) des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformsanpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) in der jeweils gültigen Fassung
- der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 7, S. 160) in der jeweils gültigen Fassung

hat der Amtsausschuss des Amtes Döbern-Land in seiner Sitzung am 07.11.2011 folgende

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Döbern-Land

beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in dieser Satzung genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Amtsverwaltung Döbern-Land werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so kann die Verwaltungsgebühr um bis zu 90 v. H. reduziert werden. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (4) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Verwaltungsgebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und zur Erstattung der besonderen Auslagen nach § 6 ist verpflichtet
 1. wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat,
 2. wer die Gebühr durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 3. Leistungen, welche das Amt Döbern-Land als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber seinen Beamten, Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
 4. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
 5. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden,
 6. Leistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 7. Leistungen, für die aufgrund einer Rechtsvorschrift eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Verwaltungsgebühr sind befreit:
1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG Bbg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik, Printmedien, sowie Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- (3) Beim Umgang mit öffentlichen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, übersteigen.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstiger Tätigkeiten fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistungen kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende Auslagen.
- (3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8

Härtefallregelung


Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Döbern, den 16.11.2011


Günter Quander
Amtdirektor



Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Döbern-Land

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Allgemeine Gebührensätze	
1.1.	Herstellung von Fotokopien DIN A 4 DIN A 3 Werden statt Kopien Computerausdrucke gefertigt, sind die Gebühren analog anzuwenden. (Hinweis: doppelseitig = 2 Kopien)	0,20 0,40
1.2.	Herstellung von Farbkopien DIN A 4 DIN A 3 Werden statt Kopien Computerausdrucke gefertigt, sind die Gebühren analog anzuwenden. (Hinweis: doppelseitig = 2 Kopien)	0,50 1,00
1.3.	Abschriften aus amtlichen Unterlagen, sofern Fotokopien nicht möglich sind und keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je Seite	10,00
1.4.	Telefon- und Faxgebühren <ul style="list-style-type: none"> • innerorts, je Seite / angefangene Minute • außerorts, je Seite / angefangene Minute 	0,06 0,12
1.5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	20,00
1.6.	Akteneinsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn nach diesem Gebührentarif keine anderen Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
1.7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird; ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren, je Seite	7,50
2.	Fachbereich I; Verwaltungs- und Bürgerservice	
2.1.	<i>Bereich Verwaltungsservice, Personal</i>	
2.1.1.	Ausstellung von Verlustbescheinigungen durch das Fundbüro	3,00
2.1.2.	Verwahrung einer Fundsache	10,00
2.2.	<i>Bereich Bürgerservice, Bildung</i>	
2.2.1.	Melderegisterauskünfte, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert, insbesondere bei Rückgriff auf die in die kommunalen Archive überführten Karteien, je nachgefragte Person <ul style="list-style-type: none"> • bei einfachen Auskünften • bei erweiterten Auskünften • bei Hinzuziehung von Unterlagen, die bereits archiviert sind 	13,00 15,00 17,00
2.2.2.	Ersatzausfertigung des Bescheides über die Steuer-ID	2,20
3.	Fachbereich II; Finanzen, Ordnung und Sicherheit	
3.1.	<i>Bereich Finanzen</i>	
3.1.1.	Zweit- bzw. Ersatzausfertigung von Abgabebescheiden und sonstigen Quittungen	1,50
3.1.2.	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
3.1.3.	Feststellung und Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00

3.1.4.	Erteilung von Löschungsbewilligungen für das Grundbuch	35,00
	Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärung	5,00
3.1.5.	Erstellung von Auszügen aus Abgaben- und Personenkonten	1,50
3.2.	<i>Bereich Ordnung und Sicherheit</i>	
3.2.1.	Erteilung einer Erlaubnis, Versagung oder Verlängerung für eine Sondernutzung entsprechend der Sondernutzungssatzung	20,00
3.2.2.	Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen von Lager- und Traditionsfeuern	30,00
3.2.3.	Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß Hundehalterverordnung	30,00
3.2.4.	Erstellung eines Vorbescheides im Wildschadenregulierungsverfahren, zusätzlich für jeden vereinbarten Vor-Ort-Termin	20,00 20,00
3.2.5.	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern gemäß § 12 Abs. 2 LImSchG	30,00
4.	Fachbereich III; Bauen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	
4.1.	<i>Bereich Bauen</i>	
4.1.1.	Erteilung von Beisetzungsgenehmigungen für Urnen- und Erdbestattungen und Ausstellung einer Graburkunde	15,00
4.1.2.	Erteilung einer straßenbaurechtlichen Zustimmung gemäß §§ 22, 23 des Brandenburgischen Straßengesetzes, je angefangene halbe Stunde	20,00
4.1.3.	Genehmigung für die in § 144 Abs. 1 und 2 BauGB genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge	20,00
4.1.4.	Teilungsgenehmigungen in Bebauungsplangebieten nach § 19 Abs. 1 BauGB	20,00
4.1.5.	Bescheinigung nach Einkommenssteuergesetz für erhöhte Abschreibungen in Sanierungsgebieten, je angefangene halbe Stunde	20,00
4.1.6.	Bescheinigungen nach §§ 44, 45 BbgBO, Bescheinigungen für das Finanzamt	20,00
4.1.7.	Städtebauliche Stellungnahmen	20,00
4.1.8.	Erteilung einer Hausnummer	15,00
4.1.9.	Stellungnahme zu Fördermittelanträgen	20,00
4.2.	<i>Bereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</i>	
4.2.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Dienstbarkeiten, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	35,00
4.2.2.	Erteilung von Zweitausfertigungen der unter Nr. 4.2.1. aufgeführten Erklärungen	5,00
4.2.3.	Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung der Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch	15,00
4.2.4.	Stellungnahme zur Verwertbarkeit von Grundstücken und Zuarbeiten zu Wertgutachten, je angefangene halbe Stunde	20,00
4.2.5.	Tätigkeiten als gesetzlicher Vertreter für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer, deren Aufenthalt unbekannt ist, je angefangene halbe Stunde	20,00
4.2.6.	Vertreterbestellungen für Personenzusammenschlüsse alten Rechts, je angefangene halbe Stunde	20,00
4.2.7.	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für Personenzusammenschlüsse alten Rechts, je angefangene halbe Stunde	20,00

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Amtsausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2011 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Döbern-Land im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nummer 22 vom 25.11.2011, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, 16.11.2011


Günter Quander
Amtsdirektor

